

www.anti-gw.de
www.anti-geldwaesche.de



Geldwäsche - Geldwäschebekämpfung - Geldwäscheschulung - Geldwäschemeldung Hochrisikostaaten

Herzlich willkommen auf meiner Webseite mit allen wichtigen Informationen rund um das Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Seite wird kontinuierlich erweitert.

Die neuesten Nachrichten finden Sie unter [Aktuelles](#)

In der rechten Spalte finden Sie Links zu den wichtigsten Gesetzen, Dokumenten und Institutionen.

Sollten Sie Interesse an aktuellen Informationen haben, können Sie sich für meinen [Newsletter](#) anmelden.

Benötigen Sie Schulungen für Ihr Unternehmen, so können Sie meine Angebote dazu über [Seminarangebote](#) abrufen.

Sollte Ihnen bei meinen Seiten etwas fehlen oder Sie sonstige Anregungen haben, können Sie mir gerne eine kurze [Mail](#) schreiben.

Weitergehende Informationen zu meiner Person finden Sie auf meiner [Rechtsanwaltsseite](#).

Danke!

Achim Diergarten

Letzte Aktualisierung: 28.07.2023

diergarten@anti-geldwaesche.de

[Mit Twitter verbinden](#)

- [GwG ab dem 02.07.2023](#) (konsolidiert)
- [BaFin-AuA AT](#) Oktober 2021
- [BaFin-AuA BT für Kreditinstitute](#) vom 08.06.2021
- [BaFin-AuA BT für Versicherungen](#)
- [EBA-Leitlinien](#) ab dem 01.10.2021
- [EBA-Leitlinien Compliance](#) ab 01.12.2022
- [Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Nichtfinanzsektor vom Mai 2023](#)
- [§ 261 StGB](#) (ab dem 18.03.2021)
- [GwG-MeldVO nach § 43 Abs. 6 GwG](#)
- [§ 43b PrüfV](#)
- [Übersicht Hochrisikostaaten](#)
- [Jahresbericht 2021 der FIU](#)
- [Jahresbericht 2020 der FIU](#)
- [Jahresbericht 2019 der FIU](#)
- [Nationale Risikoanalyse 2019](#)
- [Subnationale Risikoanalyse 3.0](#)
- [FAQ zum Transparenzregister](#)
- [FATF-Bericht für Deutschland](#)

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

wegen technischer Probleme mit meinem Domain-Anbieter komme ich leider erst heute dazu, wieder einen Newsletter zu versenden. In den letzten Wochen hat sich tatsächlich einiges Neues ergeben, was ich gerne nachfolgend chronologisch reflektieren möchte, aber leider auch zu einem etwas längeren Lesestoff führt.

1. Eckpunktepapier der FIU zu Meldungen nach § 43 Abs. 1 GwG
2. Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise im Nichtfinanzsektor
3. Referentenentwurf zu Regelung des risikobasierten Ansatzes bei der FIU
4. Bußgeldbescheid gegen eine hessische Sparkasse

Zum ersten Punkt:

Die FIU hat am 30.05.2023 gemeinsam in Abstimmung mit der BaFin unter Beteiligung des

Expertenstabs der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) ein Eckpunktepapier herausgegeben. Darin werden Kriterien genannt, die **keine** Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG auslösen sollen, aber eigentlich nur Selbstverständliches wiedergeben.

Anscheinend gab es, verunsichert durch die Politik der BaFin, dass möglichst ohne Ermittlungen jeder halbwegs auffällige Sachverhalt zu melden sei, Geldwäschebeauftragte, die ohne auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 Abs. 1 GwG zu achten, auch nicht-relevante Sachverhalte gemeldet haben. Anders ist das Eckpunktepapier nicht zu deuten.

In diesem wird betont, dass Grundlage einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG immer ein „**Vermögensgegenstand**“ sein muss, der aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte.

Dieser Vermögensgegenstand muss mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang stehen.

Fehlt es aber an einem „Vermögensgegenstand“, so kann rein vom Tatbestand her schon keine Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG bestehen. Das ist z.B. bei versuchten Betrügereien der Fall, weil es hier beim Versuch geblieben ist und eben **kein** Vermögensgegenstand aus dieser (versuchten) Straftat stammt.

Aber auch Auskuntftersuchen oder Mitteilungen von Dritten über erfolgte Meldungen rechtfertigen noch keine eigene Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, es sei denn, man hat Kenntnis von eigenen Tatsachen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Unabhängig davon gilt laut dem Eckpunktepapier der Grundsatz, dass jeder Verpflichtete verantwortlich für die Entscheidung ist, ob ein konkreter Sachverhalt unter die Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG fällt oder nicht. Dies gilt vor allem, da die erstatteten Verdachtsmeldungen kohärent und schlüssig das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von § 43 GwG darlegen sollen. Insoweit wird damit Verpflichteten ein Ermessensspielraum zugestanden.

Insofern besteht damit auch bei Sachverhalten, die **nicht** unter dieses Eckpunktepapier fallen, der Grundsatz der eigenen Verantwortlichkeit.

Das Eckpunktepapier ist nur über den [vertraulichen Bereich der FIU](#) herunterzuladen. Eine direkte Verlinkung ist leider nicht zulässig.

Zum zweiten Punkt:

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat im Juni Gemeinsame Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Nichtfinanzsektor der Bundesländer herausgegeben.

Wichtigste Neuerung in diesem 84 Seiten starken Papier dürfte die Anerkennung des Videoidentifizierungsverfahren entsprechend dem Rundschreiben der BaFin 3/2017 (GW) vom 10.04.2017 auch für den Nichtfinanzsektor sein. Die Bundesrechtsanwaltskammer, wie auch die Steuerberaterkammer hatten bereits früher in ihren jeweiligen Auslegungs- und Anwendungshinweisen die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahren nach Maßgabe der Erfüllung der im Rundschreiben der BaFin genannten Kriterien zugelassen.

Zum dritten Punkt:

Die Bundesregierung plant die gesetzliche Verankerung des „**risikobasierten Ansatzes**“ für die FIU.

Dazu wurde ein Referentenentwurf vorgelegt, der mit den entsprechenden Anmerkungen von Verbänden auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar ist. Darin war eine Änderung in verschiedenen Paragraphen des GwG vorgesehen, die darauf abzielten, einerseits die „Unverzüglichkeit“ der Abgabe von Meldungen durch die FIU an die Strafverfolgungsbehörden zu streichen, andererseits aber auch eine risikobasierte Bewertung durch die FIU einzuführen. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf vor, der allerdings die meisten Bedenken der Verbände, aber auch der Gewerkschaft der Polizei (Zoll) oder des Bundes Deutscher Kriminalbeamter nicht ausräumt. Gerade die beiden letztgenannten Institutionen wissen am besten, wie mit Meldungen nach § 43 GwG zu verfahren wäre und lehnen daher zu Recht den im GwG geplanten risikobasierten Ansatz für die FIU ab.

Die FIU arbeitet nach eigenen Angaben (*s. dazu die Jahresberichte 2020 und 2021*) bereits ohne gesetzliche Grundlage „risikobasiert“. Diese Arbeitsweise war schon bislang nicht zielführend, wie sich aus den wohl über 300.000 unbearbeitet gebliebenen Fällen ergibt. Vielmehr werden z.B. ohne offensichtlich weiteres Nachdenken Vorgänge im Bagatellbereich wie bei geringen Glücksspielgewinnen an die jeweilige Staatsanwaltschaft weitergegeben – und dort sofort eingestellt. Statt daraus zu lernen, werden weiterhin Meldungen wegen Glücksspielgewinnen, egal

wie hoch, stur nach Schema F an die Staatsanwaltschaften weitergegeben. Wie aber das Beispiel Wirecard zeigt, wonach hunderte von Meldungen gerade nicht zu einem Erkennen des kriminellen Hintergrunds geführt haben, ist eine solche risikobasierte Arbeitsweise, die nur schematisiert die über „goAML“ eingegangenen Meldungen sichtet, nicht geeignet, Geldwäschehandlungen zu erkennen.

Auch aus diversen Stellungnahmen von Verbänden ergibt sich die Untauglichkeit des risikobasierten Ansatzes für die FIU. Insbesondere der Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft ist zu entnehmen, dass wenn schon die Unverzüglichkeit der Weitergabe von Fällen durch die FIU an Strafverfolgungsbehörden gestrichen werden soll, dies dann auch für die Verpflichteten gelten muss (*s. dazu auch die **Stellungnahme der DK***). Leider verhält auch diese Forderung ungehört an der Mauer der Inkompetenz verantwortlicher Stellen.

Im Gegenteil versucht man mit diesem Gesetzentwurf erneut, von den eigentlichen Missständen bei der FIU abzulenken, statt die dortige Arbeitsweise zu verändern.

Leider stellt sich das zuständige BMF diesbezüglich taub, was diese Problematik betrifft.

Insgesamt gesehen wird von dieser „risikobasierten“ Arbeitsweise nicht nur die FIU profitieren, sondern vor allem Kriminelle, die weiter davon ausgehen können, dass ein Großteil von Straftaten mit dieser Arbeitsweise unentdeckt bleiben werden.

Zum Vierten Punkt:

Der erst in dieser Woche veröffentlichte Bußgeldbescheid der BaFin gegen eine hessische Sparkasse über 10.000 Euro zeigt auf, dass die BaFin Verstöße gegen die Vorgaben des Geldwäschegesetzes unnachgiebig ahndet.

Die Sparkasse soll Transaktionen eines Kunden trotz einer erstatteten Verdachtsmeldung innerhalb der 3-tägigen Anhaltefrist durchgeführt haben. Das ist ein Verstoß, bei dem gem. § 56 Abs. 2 Nr. 6 GwG schon einfache Fahrlässigkeit zu einer Ordnungswidrigkeit führt (*bei den meisten sonstigen Verstößen muss zumindest Leichtfertigkeit vorliegen*).

Unabhängig davon steht auch die BaFin in der Pflicht, ihre restriktive Verfahrensweise gegenüber Verpflichteten etwas zu lockern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die „Unverzüglichkeit“ bei der

Abgabe von Meldungen. Da die FIU sowieso die Mehrzahl von Fällen von bearbeitet und dabei angeblich „risikobasiert“ vorgeht, wäre es angebracht, spiegelbildlich auch den Verpflichteten hier etwas mehr Spielraum zu belassen, um etwas mehr Zeit zur Erforschung auffälliger Sachverhalte zu gewinnen. Das Ganze wäre eine Win-Win-Situation für die Verpflichteten und für die überlastete FIU, die weniger Meldungen zu bearbeiten hätten.

Danach sieht es leider nicht aus.

Dennoch wünsche ich Ihnen nun ein schönes Wochenende.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

P.S.: weitergehende Informationen finden Sie auf meiner Webseite www.anti-gw.de